

Sportgerichtssitzung – Motorradsport

Urteile vom 07.07.2023

Az.: SG 1/23M

BESCHLUSS:

1. **Gegen den Betroffenen wird eine Verwarnung und eine Geldstrafe in Höhe von 500,00 € verhängt.**
2. **Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Sachverhalt:

Der Betroffene fuhr im Jahre 2022 lizenzfreie Quad-Rennen. Für die Saison 2023 beantragten dessen Eltern für ihn eine A-Lizenz. Dies unter Nennung eines Herrn..., geb. 24.03.2009. Beim Abgleich des Lizenzsystems wurde dies bemerkt, da unter identischer Anschrift ein Herr..., geb. 24.03.2010 hinterlegt war. Nach Einleitung des Sportgerichtsverfahrens haben sich die erziehungsberechtigten Eltern zur Sache eingelassen.

Einlassung des Betroffenen (durch seine Eltern):

Der Betroffene hat zur Sache Stellung genommen. U.a. mit Schreiben vom 27.04.2023 (Blatt 16 der Akte) hat er sich für sein Verhalten entschuldigt. Motiv für die Fälschung war, dass der Betroffene leistungsmäßig mit den bisher bestrittenen Rennen unterfordert war und er aus diesen sportlichen Aspekten Rennen mit A-Lizenz fahren wollte. Er hat sich für dieses Fehlverhalten entschuldigt und sieht sein Fehlverhalten ein.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier das DMSB-Reglement 2023 sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Entscheidungsgründe:

Die hier unstreitig gegebene Identitätsfälschung erfolgte nicht spontan, sondern geplant und strukturiert. Mit der Fälschung wollte sich der Betroffene rechtswidrig eine A-Lizenz erschleichen.

Diese geplante und über verschiedene Schritte hinweg begangene Täuschung spricht gegen den Betroffenen.

Zugunsten des Betroffenen spricht, dass er sich dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erschlichen hätte und er keinen wirtschaftlichen Vorteil daraus gehabt hätte.

Zugunsten des Betroffenen spricht auch, dass er den Sachverhalt so eingeräumt hat und sich auch (u.a. Blatt 16 der Akte) dafür entschuldigt hat.

Das regelwidrige Verhalten wiegt so schwer, dass es allein mit einer Verwarnung nach Art. 143 Deutsches Motorrad-Sportgesetz nicht ausreichend zu ahnden war.

Bei Abwägung der Gesamtumstände kam das Sportgericht zu dem Ergebnis, gegen den Betroffenen eine Verwarnung und eine Geldstrafe nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b RuVO in Höhe von € 500,- zu verhängen.

Da der Betroffene bisher von der Sportgerichtsbarkeit nicht einschlägig geahndet wurde, ist eine solche Bestrafung jedoch auch ausreichend. Eine darüberhinausgehende Ahndung nach § 25 Absatz 1 c - o RuVO kommt daher nicht zur Anwendung.

Az.: SG 3/23M

URTEIL:

1. **Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von 750,00 € verhängt.**
2. **Der Betroffene wird für den Lauf bei der Int. Deutsche SuperMoto IDM auf dem Harz-Ring am 12/13 August 2023 gesperrt.**
3. **Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Sachverhalt:

Am 08.05.2023 kam es beim zweiten Wertungslauf der Klasse S1 zu einem Sturz des Teilnehmers mit der Start-Nr. 11. Der hinter Herrn W. fahrende Betroffene, Herr D. fuhr ohne Ausweichversuch über den am Boden liegenden Fahrer. Nach Schilderung des gestürzten Fahrers hat dieser gespürt, dass der Betroffene D. wieder Gas gegeben hat, als er mit dem Hinterrad auf dem Unterkörper von Herrn W. war.

Nach diesem Lauf fuhr der Betroffene zum Zelt von Herrn W. und beschimpfte und beleidigte diesen u.a. mit "Arschloch" und "Du gehörst nicht in diese Klasse".

Später nahm der Betroffene nochmals Kontakt zu Herrn W. auf und entschuldigte sich für diese Beleidigungen.

Herr W. trug durch den Sturz Verletzungen davon. Durch das Überrollen, als er auf dem Boden lag, hat Herr D. weitere Verletzungen erlitten.

Einlassung des Betroffenen:

Der Betroffene, der vor der Verhandlung vollständige Akteneinsicht erhalten hat, hat u.a. mit Schreiben vom 30.05.2023 zur Sache Stellung genommen.

Er hat sich weiterhin auch in der mündlichen Verhandlung zur Sache eingelassen. Zusammengefasst trägt er vor, dass das Überrollen des am Boden liegenden Fahrers unvermeidbar war und, dass er in dem Moment, in dem sein Hinterrad auf dem am Boden liegenden Körper war, kein Gas gegeben habe.

Die späteren verbalen Auseinandersetzungen und Beleidigungen werden eingeräumt. Er bedauert dieses Verhalten auch in der mündlichen Verhandlung nochmals.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier die DMSB SuperMoto Prädikatsbestimmungen, Stand 16.11.2022, das DMSB SuperMoto-Reglement, Stand 08.11.2022 sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Beweismittel:

Zur Beurteilung des Gesamtkomplexes waren die Stellungnahme des DMSB-Pflichtkommissars (Blatt 10 der Akte), das Schreiben des Verletzten W. vom 10.05.2023 (Blatt 8 der Akte) sowie die mündliche Zeugenaussage des Herrn W. in der Verhandlung sowie die Einlassung des Betroffenen in der Verhandlung heranzuziehen. Weiterhin eine Videoaufzeichnung von dem Vorfall auf der Strecke.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht hat nach der Beweisaufnahme die Überzeugung, dass der Betroffene mit seinem Motorrad auf den am Boden liegenden Fahrer gefahren ist. Als er mit dem Hinterrad auf dem Körper war, hat er Gas gegeben.

Dies steht auf Grund der Zeugenaussage des Zeugen W. fest, der ohne Belastungseifer schilderte, dass er das Anfahren des Hinterrades körperlich deutlich gespürt hat.

Das Gericht hat keinen Beweis dafür gesehen, dass dieses Gas geben auf dem Körper von Herrn W. geplant deswegen stattfand, um diesen zu verletzen. Eine vorsätzliche Verletzungshandlung wird daher dem Betroffenen nicht zur Last gelegt.

Der Betroffene wollte jedoch so schnell wie möglich weiterfahren und hat dabei ohne weitere Überlegungen in Kauf genommen, dass dies den gestürzten Fahrer noch weiter verletzen kann.

Dieser Vorgang ist als ein grob unsportliches Verhalten zu bewerten.

Die späteren verbalen Entgleisungen sind nicht mit einer unüberlegten Spontanreaktion zu entschuldigen, da sie erst einige Zeit nach dem Unfall erfolgten und der Betroffene extra zu Herrn W. fahren musste, um ihn dann dort vor seinem Zelt zu beleidigen.

Zugunsten des Betroffenen ist zu würdigen, dass er sich bei Herrn W. später entschuldigt hat.

Das regelwidrige Verhalten wiegt so schwer, dass es allein mit einer Verwarnung nach Art. 143 Deutsches Motorrad-Sportgesetz nicht ausreichend zu ahnden war.

Bei Abwägung der Gesamtumstände kam das Sportgericht zu dem Ergebnis, gegen den Betroffenen eine Geldstrafe nach § 27 I 2. RuVO in Höhe von € 750,- zu verhängen.

Eine Sperre für einen Lauf war wegen der Gefährlichkeit der Fahraktion und wegen den Verletzungen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes erforderlich. Weil kein Verletzungsvorsatz nachweisbar war, konnte von einer Suspendierung für die restliche Saison abgesehen werden.